[PL] Änderungsentwurf zum Rundfunkrecht verabschiedet

IRIS 2004-6:1/28

Malgorzata Pek & Peter Strothmann
Nationaler Rundfunkrat Warschau / Institut für Europäisches Medienrecht Saarbrücken/Brüssel

Der Änderungsentwurf zum Rundfunkgesetz, der auf eine Umsetzung der Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht abzielt (siehe IRIS 2003-10: 9), wurde am 2. April 2004 vom Parlament endgültig verabschiedet.

Der Vorlagenentwurf, der dem Parlament am 7. November 2003 von der Regierung vorgelegt worden war, wurde vom Sejm (dem Unterhaus) und dem Senat (dem Oberhaus) abgeändert. Die Änderungen zum Vorschlag der Regierung sind von untergeordneter Bedeutung, und das Hauptanliegen der Vorlage, d. h. die Harmonisierung mit EG-Recht, ist erhalten geblieben.

Der Änderungsentwurf enthält unter anderem spezifische Kriterien zur Festlegung der Gerichtsbarkeit über Rundfunkveranstalter in Übereinstimmung mit der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen". Er beinhaltet ebenfalls Bestimmungen zu europäischen Quoten sowie eine detaillierte Definition „europäischer Programme". Die Verpflichtung, die überwiegende Sendezeit für europäische Programme zur Verfügung zu stellen, wurde in einer normativen Formulierung übernommen, die eine wirksame Überwachung ermöglicht. Der Begriff der europäischen Programme wurde in ein Quotenkonzept für audiovisuelle Werke unabhängiger Produzenten eingebracht. Die Frist, in der jüngsten Produktionen innerhalb dieser Quote Präferenz einzuräumen ist, wurde von drei auf nun fünf Jahre geändert. Das Änderungsgesetz sieht Neuerungen vor, die ausländischen Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ab dem 1. Mai 2004 vollständige Kapitalfreiheit gewähren. Das Gesetz sieht ebenfalls vor, dass ab diesem Zeitpunkt der ausländische Kapitalanteil an polnischen Rundfunkgesellschaften auf 49% für andere ausländische Unternehmen (außerhalb des EWR) angehoben wird. Das Gesetz beinhaltet darüber hinaus Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger, zu Werbung und Teleshopping sowie Bestimmungen zur Unterbrechung von Spiel- und Fernsehfilmen. Diese geänderte Vorschrift verpflichtet die registrierende Behörde, Kabelnetzwerkbetreibern die Weiterverbreitung von Programmdiensten zu verbieten, die ernstlich und schwerwiegend gegen die Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger und gegen die öffentliche Ordnung, wie sie in Artikel 22 (1) oder (2) und/oder Artikel 22a der Richtlinie enthalten sind, verstoßen. Um die jüngsten Entwicklungen des EG-Beihilfenrechts umzusetzen, umfassen die Änderungen Bestimmungen, die darauf abzielen, Vereinbarkeit mit dem acquis communautaire in Bezug auf

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Ausgleichszahlungen für Dienste, die im öffentlichen Interesse erbracht wurden (siehe IRIS 2003-10:4), herzustellen, einschließlich der Definition des öffentlichrechtlichen Aufgabenbereichs sowie der Bestimmungen zur Gewährleistung des Proportionalitätsprinzips.

Ustawa z dnia 2 kwietnia 2004 r. o zmianie ustawy o radiofonii i telewizji

http://orka.sejm.gov.pl/opinie.nsf/nazwa/2213_u/$file/2213_u.pdf

Gesetz vom 2. April 2004 zur Änderung des Rundfunkgesetzes

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025